

19. Mitteilungsblatt

Nr. 22

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2020/2021
19. Stück; Nr. 22

CURRICULA

22. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang
„Prothetik und interdisziplinäre Therapiekonzepte - Master“

22. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Prothetik und interdisziplinäre Therapiekonzepte - Master“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 26.3.2021 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 10.11.2020 beschlossene Änderung bzw. Novellierung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Prothetik und interdisziplinäre Therapiekonzepte - Master“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf 3 Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Der Universitätslehrgang „Prothetik und interdisziplinäre Therapiekonzepte“ – Master stellt eine postgraduelle Aus- und Weiterbildung für praktizierende ZahnärztInnen dar. Der Lehrgang baut auf dem Studium der Zahnheilkunde auf und vermittelt eine Spezialisierung im Bereich der Prothetik sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen der Zahnheilkunde und der Medizin. Neben dem Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen bildet ein Update der theoretischen und der praktischen Ausbildung unter Supervision von ExpertInnen aus dem Gebiet der Prothetik die Basis für diesen Universitätslehrgang.

Das Ziel des Lehrgangs liegt in der Vermittlung von detailliertem praktischem und theoretischem Wissen, das bei weitem den Inhalt der studentischen Ausbildung übersteigt. In logischer Fortsetzung dieser theoretischen und praktischen Fertigkeiten sollen praxisrelevante Inhalte aus allen prothetischen Teilgebieten gelehrt werden.

Die erhöhte Lebenserwartung der Bevölkerung führt zu einer höheren Anzahl älterer PatientInnen, für die eine adäquate Behandlung des Kauorgans eine wichtige Verbesserung der Lebensqualität bewirkt. Die Zahl der PatientInnen mit Funktionsstörungen im stomatognathen System steigt ständig an. Daher ist ein umfangreiches Training der diagnostischen und therapeutischen Optionen aus der Sicht von Public Health unbedingt erforderlich. Ein wichtiger Teil des Curriculums sind daher Diagnose und Therapie der Funktionsstörungen.

Ein eigener Schwerpunkt liegt auf der interdisziplinären Therapie des schwierigen Patienten: Patienten mit zusätzlichen medizinischen Problemen, schwierigen Kiefersituationen, chirurgischen Interventionen, Patienten mit Phobien sowie anderen neurologischen oder psychiatrischen Problemen.

§ 2 Qualifikationsprofil

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Prothetik und interdisziplinäre Therapiekonzepte“ - Master erlangen die theoretischen und praktischen Fähigkeiten, um komplexe prothetische Fälle interdisziplinär planen und eigenverantwortlich behandeln zu können. Sie erlangen umfangreiches innovatives Wissen und klinische Fertigkeiten auf dem Gebiet der Keramikrestauration, der

Teleskopprothetik und Implantatprothetik sowie auf dem Gebiet der Diagnostik der Dysfunktionen des Kauorgans.

Der Universitätslehrgang „Prothetik und interdisziplinäre Therapiekonzepte“ - Master vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolventinnen und Absolventen für eine Weiterqualifizierung und für eine Beschäftigung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:

- Diagnostik und Therapie der Funktionsstörungen
- Okklusale Medizin
- Interdisziplinäre Fallplanungen
- Orthodontie
- Interdisziplinäre Therapie komplexer Patienten

Auf Grund der beruflichen Anforderungen werden im Universitätslehrgang „Prothetik und interdisziplinäre Therapiekonzepte“ - Master Qualifikationen in den folgenden Kategorien vermittelt:

- Die AbsolventInnen verfügen über Kenntnisse der Funktionen und Dysfunktionen des Kauorgans.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, selbstständig interdisziplinäre Fragestellungen zu lösen.
- Die AbsolventInnen verfügen über die Kompetenz in Eigenverantwortung Diagnostik und Therapie der Funktionsstörungen mit innovativen Methoden durchzuführen.
- Die AbsolventInnen denken und agieren ganzheitlich und interdisziplinär. Sie können kreative Lösungswege vorschlagen und diese mit ihren analytischen Fähigkeiten fachlich bewerten.

§ 3 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester im Umfang von 90 ECTS-Punkten. Davon sind 74 ECTS für die Pflichtlehrveranstaltungen und Modulprüfungen in den Modulen (inklusive kommissionelle Abschlussprüfung) und 15 ECTS für die Masterarbeit, sowie 1 ECTS für die „Masterprüfung“ vorgesehen.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 2 Semestern.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes wird als E-Learning angeboten werden.
- (4) Der Universitätslehrgang kann berufs begleitend durchgeführt werden. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungs freien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
 - a) ein abgeschlossenes Universitätsstudium oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Ausmaß von mindestens 300 ECTS der Disziplin Zahnmedizin.
 - b) die Zulassung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs am Ort der PatientInnenbehandlung, da die LehrgangsteilnehmerInnen PatientInnen außerhalb der Universitätszahnklinik Wien in

den Einrichtungen ihrer eigenen zahnärztlichen Tätigkeit nach den im Curriculum erlernten Kriterien behandeln müssen, um die für den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrganges erforderlichen PatientInnenfälle bewerkstelligen zu können.

- c) klinische Vorerfahrung bzw. Berufserfahrung im Ausmaß von 6 Monaten.
- (2) Die StudienwerberInnen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienwerberin handelt. Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (4) Die wissenschaftliche Lehrgangsführung überprüft die Eignung der BewerberInnen aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Bewerbungsunterlagen, und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (5) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Lehrgangs möglich. Der/Die wissenschaftliche LehrgangsführerIn legt die maximale Zahl der TeilnehmerInnen pro Lehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Kostenplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.

Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Lehrgangsbeginn können nur von dem/der Curriculumdirektor/in nach Vorschlag des/der wissenschaftlichen Lehrgangsführers/Lehrgangsführerin genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.

- (6) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsführung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 5 Lehrgangsinhalt

	LV-Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbststudium ³	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 1 Funktionen und Dysfunktionen des Kauorgans		46	200	10	Kombinierte schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung
LV-1 Physiologie des Kauorgans	VS	30	80	4,5	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Dysfunktionen des Kauorgans	VS	15	90	4,5	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Modulprüfung 1	-	1	30	1	schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit Funktionen und Dysfunktionen des Kauorgans. Beginnend mit der historischen Entwicklung der Gnathologie, werden Evolution und phylogenetische Entwicklung des Kauorgans dargestellt. Hauptaugenmerk liegt auf den Strukturen und der Funktion des stomatognathen Systems, um den Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Kompensationsmechanismen zu vermitteln. Auf der Basis dieses Wissens werden Bruxismus und Dysfunktionen diskutiert.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul 2 Interdisziplinäre Diagnostik des Kauorgans		68,5	340	16	Kombinierte schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung
LV-1 Klinische Funktionsanalyse	SK	30	140	7	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten
Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-) Stunden.

LV-2 Instrumentelle Funktionsanalyse	PR	37,5	170	8	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Modulprüfung 2	-	1	30	1	schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit der interdisziplinären Diagnostik des Kauorgans. Interdisziplinäre diagnostische Verfahren beinhalten klinische, instrumentelle und radiologische Untersuchungsmethoden sowie Haltungsevaluation, welche vom Physiotherapeuten durchgeführt wird. Besondere Bedeutung kommt hierbei der mandibulären Stellung in Bezug auf Kopfposition und Körperhaltung zu. Klinische Kiefergelenks- und Muskelevaluation wird sowohl theoretisch als auch praktisch abgehandelt, es wird bei allen TeilnehmerInnen eine elektronische Kondylographie durchgeführt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul 3 Orthodontie und okklusale Medizin		68,5	330	16	Kombinierte schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung
LV-1 Interdisziplinäre Diagnostik	SK	17,5	150	7	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Interdisziplinäre Fallplanungen in der Prothetik	VS	50	150	8	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Modulprüfung 3	-	1	30	1	schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit Orthodontie und okklusaler Medizin. Craniofaciale Dynamik und Cephalometrie sind die Basis, um orthodontische Verfahren zu verstehen. Die Okklusionsebene ist ein wichtiger Faktor in der Diagnostik der Malokklusion. Besondere Berücksichtigung finden Klasse II und Klasse III Malokklusion sowie Verschiebungen der Mittellinie. Frühzeitige okklusale Intervention sowie praeprothetische Orthodontie sind wichtige therapeutische Schritte im Sinne eines interdisziplinären therapeutischen Vorgehens.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul 4 Okklusion und Artikulation in der prothetischen Rehabilitation		23,5	125	6	Kombinierte schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung
LV-1 Okklusionskonzepte	VS	4,5	65	3	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder

					mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Aufwachstechnik	PR	18	30	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Modulprüfung 4	-	1	30	1	schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit Okklusion und Artikulation in der prothetischen Rehabilitation. Die instrumentelle Diagnostik mit Hilfe der Artikulatoren spielt eine wichtige Rolle für eine präzise prothetische Fallplanung. Mit modernen dentalen Technologien können wir theoretische okklusale Konzepte mit hoher Präzision realisieren.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul 5 Interdisziplinäre Therapie der Funktionsstörungen					
LV-1 Die Interdisziplinäre Therapie bei Funktionsstörungen im Kauorgan	VS	50	200	10,5	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Die prothetische Rehabilitation des komplexen Patienten	VS	47,5	200	10,5	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Kommissionelle Abschlussprüfung	-	1	30	1	schriftliche und/oder mündliche Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit der interdisziplinären Therapie der Funktionsstörungen. Es werden alle Inhalte bezüglich der Vortherapie wie Physiotherapie, Osteopathie, Logopädie, Psychiatrie und Schienentherapie vermittelt. Im Rahmen der definitiven okklusalen Rehabilitation arbeiten ZahnärztInnen, KieferchirurgInnen, ParodontologInnen sowie KieferorthopädInnen im interdisziplinären Team zusammen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die prothetische Rehabilitation mit Implantaten sowie CAD/CAM unterstützte Prozeduren für ästhetische Rehabilitationen. „Backward planning“ wird als wichtiges Planungskonzept hervorgehoben um ästhetische Aspekte sowie adäquate Mastikation und Artikulation zu erreichen. Interdisziplinäre therapeutische Schritte werden für festsitzende als auch abnehmbare prothetische Lösungen dargestellt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Mastermodul: Wissenschaftliches Arbeiten					
LV-1 Wissenschaftliches Arbeiten	SE	10	35	1,5	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder

					mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Statistik	VU	10	20	1	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Masterthesen-Seminar	SE	10	35	1,5	prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Dieses Modul dient zur Begleitung der und Vorbereitung auf die Masterthese.					

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module 1–5 (inkl. kommissionelle Abschlussprüfung)	335	70
Mastermodul: Wissenschaftliches Arbeiten	30	4
Masterarbeit	-	15
Masterprüfung	-	1
GESAMT		90

§ 6 Praxis

Die TeilnehmerInnen des Universitätslehrgangs haben als Homework nach im Universitätslehrgang erfolgter Planung in ihrer Ordination Patientenbehandlungen durchzuführen, diese zu dokumentieren und zu präsentieren. Case Presentations werden im Rahmen der Abschlussprüfung abverlangt.

Die TeilnehmerInnen des Universitätslehrgangs müssen die Möglichkeit zur selbstständigen PatientInnenbehandlung (Räumlichkeiten und PatientInnenstamm) außerhalb des Universitätslehrganges haben, um die für den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrganges erforderlichen PatientInnenfälle bewerkstelligen zu können. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die selbstständige Behandlung von PatientInnen liegt in der Verantwortung der TeilnehmerInnen des Universitätslehrgangs.

§ 7 Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/in entscheidet der/die Curriculumdirektor/in über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 Abs. 9 UG. Es können in Summe max. 20% der ECTS der laut Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.

Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Prothetik ist eine schriftliche Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit setzt die Absolvierung des Mastermoduls voraus.
- (3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den/die Lehrgangsteilnehmer/in die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesondert beurteilbar sind.
- (5) Das Thema der Masterarbeit ist von dem/der Lehrgangsteilnehmer/in aus dem Bereich des Universitätslehrganges frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der BetreuerIn festzulegen und muss von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrganges genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.
- (6) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem/einer BetreuerIn begleitet und bewertet. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des/der Betreuers/Betreuerin. Die BetreuerInnen müssen die Kriterien analog zur den BetreuerInnen für Diplomarbeiten an der MedUni Wien erfüllen.
- (7) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gelten die bestehenden Richtlinien zur Abfassung der Masterarbeit in Universitätslehrgängen der Medizinischen Universität Wien.
- (8) Wird die Masterarbeit von dem/der BetreuerIn negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, Nr. 22, 9. Stück idgF („Satzung“), Anwendung.

§ 9 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten (entsprechende Nachweise über die Fehlzeiten sind beizubringen).
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von mehr als 10 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung. Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung ist erforderlich.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang bestehen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
 - Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
 - Kombinierte Modulprüfungen
- Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)
- Abschlussprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil (Fallpräsentation)

(2) Im Rahmen des Universitätslehrganges haben die **Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter (pi)**: Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten

- a. **Übungen (UE)**: Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- b. **Praktika (PR)**: Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- c. **Seminare (SE)**: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.
- d. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SK“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Praktikum“ (siehe oben), der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VS“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Seminar“ und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in den Lehrveranstaltungstyp VS und VU ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (3) **Kombinierte Modulprüfungen:** Die Überprüfung der Erreichung der Studienziele der Module 1 bis 4 erfolgt durch die jeweils angeführten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und je Modul durch eine schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung („Kombinierte Modulprüfung“). Die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung setzt die positive Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.

Die Modulprüfungen sind Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs am Ende eines Moduls. Sie können als abschließende schriftliche und/oder mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die TeilnehmerInnen sind vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

Auf die Modulprüfungen sind die Bestimmungen für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 14 Abs. 3 Z 1) des II. Abschnitts der Satzung sinngemäß anzuwenden.

- (4) Prüfer/in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung der/die Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Moduls ist den Studierenden bekannt zu geben, welche/r Prüfer/in für die Durchführung der Modulprüfung verantwortlich ist.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.
- (6) Die Leiterinnen und Leiter einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (7) Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“): Die Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung („Masterprüfung“) vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Masterprüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:
- erfolgreiche Absolvierung der Module 1-4 und des Mastermoduls,
 - positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit.
- (8) Am Ende des Universitätslehrgangs, d.h. nach erfolgreicher Absolvierung der Module 1-4 und des Mastermoduls, sowie nach positiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 5 und nach positiver Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“), ist eine schriftliche und mündliche (kommissionelle) Abschlussprüfung zur fachlichen Qualifikation im Rahmen des 5. Moduls vorgesehen. Diese wird in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind vorzulegen:
- Nachweis von Berufserfahrung im Bereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer Vollzeitstellung an einer wissenschaftlichen Institution in diesem Bereich. Es müssen die im

Universitätslehrgang vermittelten praktischen und theoretischen Inhalte in selbstverantwortlicher Tätigkeit durchgeführt werden. Über die Anerkennung der Berufserfahrung bzw. der wissenschaftlichen Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Lehrgangsleitung.

- Dokumentation von konsekutiv behandelten Fällen.

Die schriftliche und mündliche (kommissionelle) Abschlussprüfung findet vor einer Prüfungskommission statt und umfasst folgende Inhalte:

- Schriftliche Prüfung,
- Mündliche Prüfung mit Präsentation der behandelten Patientenfälle (Case presentations),
- Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur.

- (9) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den/die Curriculumdirektor/in auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden. Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht aus drei fachlich geeigneten Mitgliedern und setzt sich aus dem/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung ernannten PrüferInnen zusammen: zumindest ein/e Angehörige/r des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) mit *venia docendi* in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder gleichzuhaltender Qualifikation; die weiteren Mitglieder mit *venia docendi* oder gleichzuhaltender Qualifikation in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder einem verwandten Fachgebiet. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat der/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in inne.
- (10) Nichtantreten zu einer Prüfung: Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (11) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts (§§ 14ff) der Satzung. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 11 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang „Prothetik und interdisziplinäre Therapiekonzepte“ – Master ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der **akademische Grad „Master of Dental Science“**, abgekürzt „**MDS**“ von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen. Lehrveranstaltungen, deren

Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden das Thema und die Gesamtnote der schriftlichen Masterarbeit. Auf dem Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.
- (2) LehrgangsteilnehmerInnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Prothetik – Interdisziplinäre Therapiekonzepte“ nach dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Curriculum (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2010/11, 4. Stück, Nr. 4) noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang nach diesen Bestimmungen bis zum 30.11.2025 abzuschließen.
- (3) Wird der Universitätslehrgang „Prothetik – Interdisziplinäre Therapiekonzepte“ nicht innerhalb des in Abs. 2 vorgesehenen Zeitraumes abgeschlossen, wird die/der Lehrgangsteilnehmer/in automatisch in das gegenständliche Curriculum für den Universitätslehrgang „Prothetik und Interdisziplinäre Therapiekonzepte“ – Master in der geltenden Fassung überstellt. Die bisher absolvierten Studienleistungen werden entsprechend Absatz 5 („Entsprechungstabelle“) anerkannt.
- (4) LehrgangsteilnehmerInnen, die ihr Studium nach dem im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2010/11, 4. Stück, Nr. 4, veröffentlichten Curriculum begonnen haben, sind berechtigt, in das neue Curriculum überzutreten. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die wissenschaftliche Lehrgangsleitung zu richten. Bei Übertritt in das neue Curriculum für den Universitätslehrgang „Prothetik und interdisziplinäre Therapiekonzepte“ – Master werden die in Abs. 5 genannten Studienleistungen wie angegeben anerkannt.
- (5) Entsprechungstabelle:

<i>Curriculum – alt</i>	<i>Curriculum – neu</i>
Funktionen und Dysfunktionen des Kauorgans	Modul 1 Funktionen und Dysfunktionen des Kauorgans
Interdisziplinäre Diagnostik	Modul 2 Interdisziplinäre Diagnostik des Kauorgans
Orthodontie und okklusale Medizin	Modul 3 Orthodontie und okklusale Medizin
Okklusion und Artikulation in der prothetischen Zahnheilkunde	Modul 4 Okklusion und Artikulation in der prothetischen Rehabilitation
Interdisziplinäre Therapie von Funktionsstörungen	Modul 5 Interdisziplinäre Therapie der Funktionsstörungen

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilica